

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00083 vom 8. Dezember 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2007.00083](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2007.00083)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00083 du 8 décembre 2008

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00083 del 8 dicembre 2008

## Erwägungen

### E. 1

1.1. Nach Art. 105 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) hat ein Schuldner, der mit der Zahlung von Zinsen, der Entrichtung von Renten oder mit der Zahlung einer geschenkten Summe im Verzuge ist, erst vom Tage der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an Verzugszinsen zu bezahlen. Diese Bestimmung stellt eine Ausnahme zur Grundregel von Art. 104 Abs. 1 OR dar, wonach Verzugszinsen ab Eintritt des Verzuges geschuldet sind.

### E. 1.2

1.2.1. Abgeleitet aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 der Bundesverfassung [BV]), welcher den Bürger in seinem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten schützt, können falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Rechtsuchenden gebieten. Gemäss Rechtsprechung und Doktrin ist dies der Fall, 1. wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat; 2. wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; 3. wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte; 4. wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können, und 5. wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunfterteilung keine Änderung erfahren hat (BGE 131 II 636 Erw. 6.1, 129 I 170 Erw. 4.1, 126 II 387 Erw. 3a, 122 II 123 Erw. 3b/cc, 121 V 66 Erw. 2a; RKUV 2000 Nr. KV 126 S. 223).

Unterbleibt eine Auskunft entgegen gesetzlicher Vorschrift oder obwohl sie nach den im Einzelfall gegebenen Umständen geboten war, hat die Rechtsprechung dies der Erteilung einer unrichtigen Auskunft gleichgestellt (BGE 131 V 480 Erw. 5 mit Hinweisen; vgl. auch MEYER-BLASER, Die Bedeutung von Art. 4 Bundesverfassung für das Sozialversicherungsrecht, in: ZSR 1992 2 Halbbd., S. 299 ff., 412 f.).

1.2.2. Als Dispositionen in diesem Sinne gelten nach konstanter Rechtsprechung auch Unterlassungen. Erforderlich ist, dass die Auskunft für die darauf folgende Unterlassung ursächlich war. Ein solcher Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn angenommen werden kann, die versicherte Person hätte sich ohne die fehlerhafte Auskunft anders verhalten. An den Beweis des Kausalzusammenhangs zwischen Auskunft und Disposition beziehungsweise Unterlassung werden nicht allzu strenge Anforderungen gestellt. Denn bereits aus dem Umstand, dass eine versicherte Person Erkundigungen einholt, erwächst

eine natürliche Vermutung dafür, dass sie im Falle eines negativen Entscheides ein anderes Vorgehen gewählt hätte. Der erforderliche Kausalitätsbeweis darf deshalb schon als geleistet gelten, wenn es aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung als glaubhaft erscheint, dass sich die versicherte Person ohne die fragliche Auskunft anders verhalten hätte (BGE 121 V 67 Erw. 2b mit Hinweisen).

1.3.3 Der Verfassungsgrundsatz von Treu und Glauben findet seine zivilrechtliche Entsprechung in Art. 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB), wonach jedermann in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln hat. Der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz.

## E. 2

2.1.1 Der Kläger liess zur Begründung der Klage im Wesentlichen vortragen, dass er aufgrund des Umstandes, dass ihm die Beklagte anlässlich der ersten Zahlung vom 18. Februar 2000 einen Verzugszins von 4 % ausgerichtet habe, damit habe rechnen dürfen, dass man ihm auch für weitere Zahlungen einen solchen Zins ausrichten werde. Diese erste Zinszahlung bilde die Vertrauensgrundlage. Der Kläger habe davon ausgehen dürfen, dass die Beklagte ohne Weiteres Verzugszinsen bezahlen werde und die Anhebung einer Betreibung oder einer gerichtlichen Klage deshalb unnötig sei. Diese unterlassene Disposition könne er heute nicht mehr nachholen, weshalb der Kläger in seinem Vertrauen zu schätzen und die Beklagte zur Bezahlung von Verzugszinsen zu verpflichten sei (Urk. 1). Die Beklagte habe gegenüber dem Kläger bezüglich der rückwirkenden Verzinsung nie eine Einschränkung gemacht (Urk. 12). Zudem entspreche diese Verzinsung einer gängigen Usanz; daraus sei ein Gewohnheitsrecht geworden (Urk. 18 und 19).

2.2.1 Demgegenüber stellte sich die Beklagte im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass auf Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge grundsätzlich kein Verzugszins geschuldet werde, solange weder Betreibung noch Klage hängig seien. Der Beklagte habe aber auch gestützt auf Vertrauensschutz keinen Zinsanspruch. Die Beklagte habe sich nie verpflichtet, einen Zinszuschlag zu bezahlen. Der Kläger habe auch keine Dispositionen unterlassen; tatsächlich habe er nämlich bis kurz vor der Ausrichtung der Rentenzahlungen nicht gewusst, dass ihm überhaupt solche Leistungen der Beklagten zuständen. In keinem Regelement der Beklagten gebe es irgendeine rechtliche Grundlage für eine Verzinsung (Urk. 1). Schliesslich sei vorliegend auch Art. 26 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), welche Bestimmung die ausnahmsweise auszurichtenden Verzugs- und Vergütungszinsen regle, nicht von Belang, weil das ATSG vorliegend unbestrittenermassen nicht zur Anwendung komme. Es sei nichts anderes als ein Versehen, dass dem Kläger auf der ersten Zahlung im Jahre 2000 ein Zins von 4 % ausgerichtet worden sei. Es habe sich jedenfalls nicht um einen Verzugszins gehandelt (der ohnehin 5 % betragen hätte), sondern um einen versehentlich ausbezahlten BVG-Zins von 4 %. An sich wäre dieser Zins gemäss Art. 35a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) rückerstattungspflichtig. Aufgrund der Umstände verzichte die Beklagte jedoch auf eine Rückerstattung (Urk. 16). Eine von der Beklagten versehentlich beziehungsweise freiwillig erbrachte Leistung begründe allerdings keinen Rechtsanspruch auf Wiederholung dieser Leistung (Urk. 20).

## E. 3

3.1.1.1 Strittig und zu präzisieren ist, ob die Beklagte verpflichtet ist, auf den dem Kläger ausgerichteten Rentennachzahlungen von insgesamt Fr. 113'719.50 Verzugszinsen zu bezahlen.

### E. 3.2

3.2.1.1 Aufgrund der oben in Erw. 1.1 zitierten Norm von Art. 105 Abs. 1 OR steht fest, dass auf Rentenbetreffnissen grundsätzlich erst vom Tage der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an Verzugszinsen zu bezahlen sind. Da der Kläger bezüglich der oben genannten Summe weder ein Betreibungsverfahren eingeleitet noch eine Klage erhoben hat, steht ihm aufgrund dieser Bestimmung kein Verzugszins zu. Aus den vorliegenden Akten ist weiter zu schliessen, dass sich die Beklagte nicht einmal im Sinne von Art. 102 Abs. 1 OR im Verzug befunden hat. Jedenfalls ist den Akten keine Mahnung des Klägers zu entnehmen.

3.2.2.1 Zu präzisieren bleibt einzig, ob der Kläger gestützt auf den Vertrauensgrundsatz und im Sinne einer Ausnahme doch Anspruch auf Verzugszinsen hat, ohne dass es einer vorgängigen Betreibung oder Klage bedurfte. Wie oben in Erw. 1.2 dargelegt wurde, ist zur erfolgreichen Berufung auf den Vertrauensgrundsatz zunächst erforderlich, dass eine zuständige Behörde (beziehungsweise im vorliegenden Zusammenhang: der zuständige Sozialversicherungsträger) in einer konkreten Situation mit Bezug auf eine bestimmte Person gehandelt beziehungsweise eine Auskunft erteilt hat. Aus den Akten und den Parteivorbringen geht hervor, dass die Beklagte nie eine Zusicherung abgegeben hat, dass sie dem Kläger entsprechende Verzugszinsen ausrichten werde. Allein der Umstand, dass die Beklagte dem Kläger auf einer ersten Zahlung (ohne ersichtlichen Rechtsgrund) Zinsen in der Höhe von 4 % p.a. ausgerichtet hat, ist nicht geeignet, eine Vertrauensbasis dafür zu schaffen, dass die Beklagte auch in Zukunft solche (rechtsgrundlose) Zahlungen leisten wird.

In Bezug auf die als Urk. 19 ins Recht gereichte Telefonnotiz des Klägers über ein Gespräch mit einer nicht bei der Beklagten beschäftigten Person ist festzuhalten, dass selbst dort hinsichtlich derartiger rückwirkend ausgerichteter Zinszahlungen von Kulanz und freiwilliger Leistung die Rede ist, weshalb eben gerade keine Usanz in einem rechtlich relevanten Sinne vorliegen kann. Hinzu kommt, dass die betreffende Auskunftsperson, als sie dem Kläger diese Auskunft abgab, bereits seit mehreren Jahren nicht mehr für die Beklagte beziehungsweise für deren Rückversicherung tätig war, so dass auch insoweit keine Auskunft einer zuständigen Person vorlag.

Schliesslich ist auch nicht dargetan, sondern vielmehr höchst unwahrscheinlich, dass der Kläger die Beklagte zu einem früheren Zeitpunkt betrieben oder gegen sie Klage eingeleitet hätte, wenn er davon gewusst hätte, dass sie keine Zinsen bezahlen wird. Sein Anspruch gegenüber der Beklagten war nämlich direkt von der Höhe der Leistungen der Unfallversicherung abhängig. Solange die Unfallversicherung nicht rechtskräftig entschieden hatte, war unklar, ob beziehungsweise wie viel die Beklagte zu erbringen hatte (vgl. Urk. 1 S. 3). In einer solchen Situation ist es nach der allgemeinen Lebenserfahrung und aufgrund des Kostenrisikos (etwa Anwaltskosten und Gebühren des Betreibungsamtes) nicht angezeigt, rechtliche Schritte gegen eine Pensionskasse einzuleiten, zumal der geltend gemachte Anspruch nicht (genau) zu beziffern ist. Mithin fehlt es auch an einem adäquaten Kausalzusammenhang zwischen der unterlassenen

Betreibung beziehungsweise der unterlassenen Klageeinleitung und dem geltend gemachten Verzugszinsverlust (vgl. Erw. 1.2.2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend ergibt sich, dass der KlÄ¼ger keinen hinreichenden Grund hatte anzunehmen, dass die Beklagte ihm auf nachzuzahlenden Rentenbetroffnissen ohne Weiteres Verzugszinsen bezahlen werde, und dass zudem der adÄ¼quate Kausalzusammenhang - wie oben dargelegt - zu verneinen ist. Daraus ergibt sich, dass die Klage abzuweisen ist.

4.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Art. 73 Abs. 2 BVG schliesst einen Anspruch der obsiegenden VersicherungstrÄ¼gerin auf eine ProzessentschÄ¼digung zwar nicht aus. Indes werden den TrÄ¼gern der beruflichen Vorsorge gemÄ¼ss BVG beziehungsweise den mit Ä¼ffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 159 Abs. 2 des bis Ende 2006 in Kraft gestandenen Bundesgesetzes Ä¼ber die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz/OG) praxisgemÄ¼ss keine ParteientschÄ¼digungen zugesprochen. Es besteht kein Grund, bei der Beklagten - trotz ihres Antrages - anders zu verfahren (vgl. BGE 128 V 133 Erw. 5b, 126 V 150 Erw. 4a, 118 V 169 Erw. 7 und 117 V 349 Erw. 8, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 125 Erw. 5b und 320 Erw. 1a und b sowie 112 V 356 Erw. 6).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dem KlÄ¼ger steht eine ProzessentschÄ¼digung ausgangsgemÄ¼ss nicht zu (vgl. Ä¼ 34 Abs. 1 des Gesetzes Ä¼ber das Sozialversicherungsgericht).

Das Gericht erkennt:

1.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Klage wird abgewiesen.

2.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Es werden keine ProzessentschÄ¼digungen zugesprochen.

4.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Ueli Kieser

- Sammelstiftung Vita

- Bundesamt fÄ¼r Sozialversicherungen

5.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Ä¼ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÄ¼hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÄ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des BeschwerdefÄ¼hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄ¼nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.